

21.12.87

Wi - In¹ - R

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Novelle der auf das Wirtschaftssicherstellungsgesetz gestützten Gaslastverteilungs-Verordnung ist die Verbesserung der Gasversorgung im Spannungs- und Verteidigungsfall.

B. Lösung

Das Instrumentarium der 1976 erlassenen Gaslastverteilungs-Verordnung wird an die Gassicherungsverordnung vom Jahre 1982 angeglichen.

Zur besseren Nutzung der Sachkenntnis der Lastverteiler in den Gasversorgungsunternehmen wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, leitende Angehörige der Gasversorgungsunternehmen des jeweils zu versorgenden Gebietes mit der Leitung der staatlichen Lastverteilerstelle zu betrauen.

Wegen der seit 1976 eingetretenen Veränderungen der Lastverteilungsgebiete wird die Anlage zur Gaslastverteilungs-Verordnung, aus der sich die Grenzen der Gebietslastverteilung ergeben, neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Neufassung der Verordnung nicht zusätzlich belastet.

Von den Änderungen sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da lediglich bereits bestehende rechtliche Instrumentarien so ausgestaltet werden, daß sie effizienter eingesetzt werden können.

Bundesrat

Drucksache 590/87

21.12.87

Wi - In - R.

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1987

121 (115) - 216 16 - Wi 9/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Gaslastverteilungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish that ends in a small 'm'.

Erste Verordnung zur Änderung der Gaslast-
verteilungs-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 Buchstabe a, Nr. 5 bis 7, des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6, der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen die §§ 5, 9 und 21 Nr. 2 durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gas im Sinne dieser Verordnung sind brennbare, verdichtete oder verflüssigte Gase, die für eine Verwendung in der öffentlichen Gasversorgung mittelbar oder unmittelbar geeignet sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Auf Flüssiggas ist diese Verordnung insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Lastverteiler können Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, über
 - a) die Gewinnung, Herstellung, den Bezug, die Bearbeitung, Verarbeitung, Umwandlung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von Gas;
 - b) die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe, Verbringung, Verwendung, Instandsetzung und Veränderung von ortsfesten und beweglichen Anlagen und Produktionsmitteln, die für die Gasversorgung erforderlich sind;
 - c) die Lagerung, Vorratshaltung, Abgabe und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die für eine Versorgung mit Gas erforderlich sind;
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluß vom Bezug von Gas."

(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.

(5) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Verfügungen nach Absatz 2, die Verträge des in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts betreffen, nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(6) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf."

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6 a

(1) Der Leiter einer Lastverteilerstelle muß mit der technischen Lastverteilung sowie den versorgungstechnischen Gegebenheiten und der Verbrauchsstruktur seiner Lastverteilung gut vertraut sein.

(2) Zum Leiter einer Lastverteilerstelle kann ein leitender Angehöriger des Gasversorgungsunternehmens bestellt werden, dem die Belieferung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Gasversorgungsunternehmen bleibt unberührt. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über in Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen, die bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sowie über die Besorgnis der Befangenheit sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Gasversorgungsunternehmens kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ehrenbeamtenverhältnisses regelt das Landesrecht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle."

4. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 und § 4 sind am Tage nach der Verkündung anwendbar."

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung erhält die Fassung, die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung
=====I. Allgemeines

Am 1. Mai 1982 ist die Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung - GasSV) in Kraft getreten, durch die das Instrumentarium zur Bewältigung einer einfuhrbedingten Energiekrise abgerundet worden ist. Die Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV) vom 21. Juli 1976 verfolgt demgegenüber das Ziel, mit Hilfe staatlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen die Gasversorgung im Spannungs- oder Verteidigungsfall aufrechtzuerhalten. Die Ursachen der Versorgungskrisen, zu deren Bewältigung die Verordnungen beitragen sollen, sind damit zwar unterschiedlich, ebenso wie die Rechtsgrundlagen beider Verordnungen. Die praktischen Probleme, die sich den die beiden Verordnungen ausführenden Behörden, also den Lastverteilern, im Krisenfall stellen, sind jedoch weitgehend die gleichen. Es kommt hinzu, daß für die Ausführung beider Verordnungen in der Regel auch dieselben Behörden zuständig sind. Es ist deshalb zweckmäßig, die den Behörden durch die beiden Verordnungen an die Hand gegebenen Regelungsinstrumente aneinander anzugleichen, soweit nicht rechtliche oder praktische Gründe für eine unterschiedliche Ausgestaltung sprechen.

Unter diesem Gesichtspunkt der Angleichung ist insbesondere der in § 1 Absatz 2 GasSV geregelte sog. Zwangsvertrag in die GasLastV übernommen worden. Zwar sah die GasLastV schon in ihrem bisherigen § 5 Absatz 4 die Möglichkeit vor, Unternehmen, Betriebe und Verbraucher durch Verfügung des Lastverteilers zu einem Vertragsabschluß zu verpflichten. Die aus der GasSV übernommene Regelung ist jedoch deshalb praktikabler und effizienter, weil die Erfüllung dieser Verpflichtung bei einer Weigerung des Verpflichteten nicht erst mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden muß; vielmehr kann der Lastverteiler, wenn der Vertrag nicht fristgemäß zustande kommt, ihn durch Verfügung begründen.

noch eine weitere Änderung soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß zum Leiter einer Lastverteilerstelle ein leitender Angehöriger des Gasversorgungsunternehmens, dem die Versorgung des jeweiligen Gebietes ganz oder teilweise obliegt, bestellt werden kann. Die bereits in Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur GasLastV vorgesehene Regelung reicht nämlich im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht aus. Da die Sachkunde der leitenden Angehörigen der Gasversorgungsunternehmen des jeweils zu versorgenden Gebietes jedoch unverzichtbar für eine effektive Krisenvorsorge und Krisenbewältigung ist, mußte daran festgehalten werden, diesen Personenkreis mit der Leitung der Lastverteilerstellen betrauen zu können.

Durch die bisherige Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der GasLastV wurden die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 1976 ausgewiesen. Mittlerweile haben sich im Rahmen der Gebietsreform hier erhebliche Änderungen ergeben. Die Anlage mußte deshalb neu gefaßt werden.

Von den Änderungen sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da lediglich bereits bestehende rechtliche Instrumentarien so ausgestaltet werden, daß sie effizienter eingesetzt werden können.

II. Im einzelnen

Artikel 1 Nr. 1

- a) Die Neufassung des § 1 Absatz 2 übernimmt die Definition von "Gas" aus Absatz 1 von § 3 GasSV. Damit wird klargestellt, daß die Verordnung für Gas unabhängig von seinem Aggregatzustand anwendbar ist. Verflüssigtes Gas ist Gas im flüssigen Aggregatzustand, der insbesondere für Transportzwecke gewählt wird.
- b) § 1 Absatz 3 entspricht Absatz 2 von § 3 GasSV. Die marktgängige Bezeichnung "Flüssiggas" umfaßt Produkte, wie Propan und Butan, die in speziellen Behältern transportiert und gehandelt werden. Das System der GasLastV ist nur auf die leitungsgebundene Gasversorgung zugeschnitten. Für Flüssiggas ist die Verordnung daher nur anzuwenden, soweit es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung eingesetzt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 5 wird in Inhalt und Aufbau an § 1 GasSV angeglichen.

Dies gilt insbesondere für Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a). Durch dessen Neufassung wird auch klargestellt, daß die Einfuhr und Ausfuhr von Gas Gegenstand von Verfügungen des Lastverteilers sein kann; die bisherige Fassung enthielt lediglich die insoweit nicht ganz eindeutigen Begriffe "Bezug" und "Abgabe".

Durch Neufassung von Absatz 2 kann der Lastverteiler die Unternehmen, Betriebe und Verbraucher durch Verfügung verpflichten, bestehende Verträge zu ändern oder ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, um das zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung im Spannungs- oder Verteidigungsfall erforderliche Verhalten zu erreichen. Auf diese Weise können insbesondere bestehende Gaslieferungsverträge an eine Engpaßsituation angepaßt oder Gaslieferungsverträge mit Verteilerunternehmen begründet werden. Für die Erfüllung einer derartigen Verpflichtung muß eine Frist gesetzt werden. Die Länge der Frist wird vom akuten Handlungsbedarf abhängen; sie muß aber angemessen sein.

Über die Anordnung von Handlungs- und Unterlassungspflichten im Sinne des Absatz 1 hinaus sind in der Verfügung die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschließend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Entgelt für Leistungen zu bestimmen (Satz 2). Ebenso wie schon in der bisherigen Fassung dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß für Leistungen das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen ist.

Das mit der Verfügung bezweckte Vertragsverhältnis muß im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung unverzüglich zustande kommen. Ist dies nicht gewährleistet, so kann der Lastverteiler nach Satz 3 das gewünschte Vertragsverhältnis unmittelbar durch Verfügung begründen (Zwangsvertrag). Einer zwangsweisen Durchsetzung der Verfügung nach Satz 1 mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts bedarf es daher nicht.

Absatz 3 entspricht Absatz 5 alter Fassung. Durch die ausdrückliche Erwähnung auch des Absatzes 2 in Satz 1 erster Teilsatz wird klargestellt, daß die in Absatz 3 genannten Eingriffsvoraussetzungen auch bei Verfügungen aufgrund des neuen Absatzes 2 vorliegen müssen.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den Absätzen 2 und 3 alter Fassung. Bei der Neufassung dieser Absätze ist berücksichtigt, daß die für Verfügungen des Bundeslastverteilers und der Bezirks- und Bereichslastverteiler festgelegten Einschränkungen für Verfügungen nach Absatz 1 und Verfügungen nach Absatz 2 gleichermaßen gelten müssen. Dies bedeutet für die Bezirks- und Bereichslastverteiler, daß sie zu Verträgen des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts nur verpflichtet und diese durch Zwangsvertrag nur begründen dürfen, wenn die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Verfügungen nach Absatz 1 und 2 sind wegen ihrer unter Umständen erheblichen Auswirkung grundsätzlich zu befristen (Absatz 6). Dies gilt nicht, wenn sich ihre Geltungsdauer schon aus ihrem Inhalt ergibt, wie z.B. bei Verfügungen, die sich darin erschöpfen, ein Vertragsverhältnis zu begründen (Zwangsvertrag). Darüber hinaus wird sichergestellt, daß die Verfügungen wirkungslos werden, wenn die Verordnung aufgehoben oder ihre Anwendung ausgesetzt wird. Zusammen mit der Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 verliert auch der Zwangsvertrag seine Wirkung; hat er einen privatrechtlichen Vertrag "überlagert", so lebt dieser dann wieder auf.

Artikel 1 Nr. 3

Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 6 a, deren Rechtsgrundlage § 8 Abs. 6 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist, wird gewährleistet, daß der Leiter einer Lastverteilerstelle Netz und Versorgungsbedürfnisse des Gebietes, für das er zuständig ist, gut kennt (Absatz 1).

Wegen der Besonderheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung wird dies in aller Regel nur dann gegeben sein, wenn der Leiter der Lastverteilerstelle aus einem Versorgungsunternehmen stammt, dem die Versorgung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Absatz 2 ermöglicht es daher, daß zum Leiter einer Lastverteilerstelle ein leitender Angehöriger dieses Gasversorgungsunternehmens bestellt werden kann. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Versorgungsunternehmen bleibt unberührt.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder darf in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden, wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist. Ferner sehen § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ein verwaltungsinternes Verfahren vor, mit dem Gründe, welche die Besorgnis der Befangenheit eines für die Behörde Tätigen rechtfertigen, einer Überprüfung unterzogen werden, und das zu der Anordnung des Ausschlusses des für die Behörde Tätigen von Amtshandlungen führen kann. Wegen der Interessenkollision, die sich ergeben kann, wenn der Leiter der Lastverteilerstelle oder ein hinzugezogener Sachverständiger gleichzeitig Angehöriger eines Versorgungsunternehmens ist, sind die genannten Vorschriften in besonderem Maße für die Tätigkeit der Lastverteiler einschlägig. Um die sich aus ihnen ergebenden Folgen abzuwenden, ist der in § 6a Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Ausschluß ihrer Anwendung erforderlich.

Absatz 3 sieht vor, daß der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Gasversorgungsunternehmens in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann. Die beamtenrechtlichen Einzelheiten regelt das Landesrecht. Für die Bundeslastverteilung ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. .

Absatz 4 stellt klar, daß die Regelungen in § 6a auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit dem neu angefügten Abs. 3 wird in Anpassung an § 11 Abs. 3 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt, daß die Länder ihrerseits die rechtlich notwendigen Vorbereitungen für den Vollzug der Vorschriften treffen können, auch wenn die Verordnung noch nicht nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes für anwenbar erklärt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen und gibt den Gebietsstand vom 1. Januar 1985 wieder.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage zu Art. 1 Nr. 4

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1
der Gaslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I - VIb (Gebietsstand 1. November 1987) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,
Hamburg,
Schleswig-Holstein,
Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig, (ohne die Gemeinden/Städte
Friedland, Göttingen, Rosdorf aus dem Landkreis
Göttingen; gehören zum LVG III)

Hannover,
Lüneburg,
Weser-Ems, (ohne die kreisfreie Stadt Osnabrück und ohne die
zum LVG II gehörenden Gemeinden/Städte des Land-
kreises Osnabrück)

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

Kassel mit dem

Kreis/Landkreis

Kassel mit den

Gemeinden/Städten

Ahnatal, Bad Karlshafen, Calden, Espenau, Fuldata (ohne die Gemeinde Ihringshausen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhartswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Oberweser, Reinhartshagen, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg (die übrigen Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile gehören zum LVG II oder III)

Lastverteilungsgebiet II

Aus den Ländern

Nordrhein-Westfalen die

Regierungsbezirke

Arnsberg,
Detmold,
Düsseldorf,
Köln,
Münster

Niedersachsen aus dem

Regierungsbezirk
Weser-Ems die

kreisfreie Stadt
Osnabrück und

aus dem Landkreis
Osnabrück die

Gemeinden/Städte

Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm,
Bissendorf, Bohnte, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarien-
hütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am
Teutoburger Wald, Meile, Ostercappeln, Wallenhorst (die
übrigen Gemeinden gehören zum LVG I)

Rheinland-Pfalz aus dem

Regierungsbezirk Koblenz die

kreisfreie Stadt Koblenz
und die

Landkreise

Ahrweiler,

Altenkirchen (Westerwald),

Mayen-Koblenz,

Neuwied,

Westerwaldkreis,

Cochem-Zell ohne die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), die zum
Lastverteilungsgebiet IV gehört,

Rhein-Hunsrück-Kreis mit der

verbandsfreien Gemeinde Boppard (Stadt)

und der

Verbandsgemeinde Emmelshausen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV)

Rhein-Lahn-Kreis mit der

4 großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein
und der

Verbandsgemeinde Braubach

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III)

Regierungsbezirk Trier der

Landkreis Daun

Hessen aus dem

Regierungsbezirk

Gießen aus dem

Kreis/Landkreis

Marburg-Biedenkopf die

Gemeinden/Städte

Angelburg, Biedenkopf, Breitenbach, Dautphetal, Steffenberg
(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum LVG III)

Regierungsbezirk

Kassel aus den

Kreisen/Landkreisen

Kassel die

Gemeinden/Städte

Breuna, Wolfhagen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zu LVG I oder III)

Regierungsbezirk

Waldeck-Frankenberg die

Gemeinden/Städte

Allendorf (Eder), Arolsen, Battenberg (Eder), Bromskirchen,
Burgwald, Diemelsee, Diemelstadt, Frankenau, Frankenberg
(Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder),
Korbach, Lichtenfels, Rosenthal, Twistetal, Volksmarsen,
Vöhl, Waldeck, Willingen (Upland)
(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum LVG III)

Lastverteilungsgebiet III

Aus den Ländern

Hessen aus dem

Regierungsbezirk

Darmstadt die

kreisfreien Städte

Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden
mit den

Kreisen/Landkreisen

Bergstraße (ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörende
Stadt Viernheim), Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus-
kreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis,
Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis

Regierungsbezirk
Gießen die

Kreise/Landkreise

Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis
Marburg-Biedenkopf (ohne die beim LVG II aufgeführten Gemein-
den/Städte)

Regierungsbezirk
Kassel die

kreisfreie Stadt
Kassel mit den

Kreisen/Landkreisen

Fulda, Hersfeld-Rotenburg,
Kassel (ohne die bei den LVG I und II aufgeführten Gemeinden/
Städte)
Schwalm-Eder-Kreis,
Waldeck-Frankenberg (ohne die beim LVG aufgeführten Gemeinden/
Städte)
Werra-Meißner-Kreis

Niedersachsen aus dem

Regierungsbezirk
Braunschweig aus dem

Landkreis
Göttingen die

Gemeinden/Städte

Friedland, Göttingen, Rosdorf
(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG I)

Rheinland-Pfalz aus dem

Regierungsbezirk
Koblenz der

Landkreis
Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim LVG II aufgeführten Gemeinden)

Regierungsbezirk
Rheinhausen-Pfalz die

kreisfreie Stadt
Mainz und die

Landkreise
Alzey-Worms mit der

verbandsfreien Gemeinde
Osthofen (Stadt) und den

Verbandsgemeinden

Eich,

Westhofen,

Wörrstadt mit der Ortsgemeinde Partenheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV)

Mainz-Bingen ohne die Verbandsgemeinde Spremlingen-Gensingen,
die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört.

Bayern aus dem

Regierungsbezirk
Unterfranken die

kreisfreie Stadt
Aschaffenburg aus dem

Kreis/Landkreis
Aschaffenburg die

Gemeinden/Städte

Alzenau 1.UFr., St. +, Bessenbach, Blankenbach, Geiselbach,
Glattbach, Goldbach, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Kahl a.
Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl, Kleinostheim, Krombach,
Laufach, Mainaschaff, Mömbis, M. +, Sailauf, Schöllkrippen
M. +, Sommerkahl, Stockstadt a. Main, Waldaschaff,
Westerngrund

(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI a)

+ Die Abkürzungen nach den Gemeinden haben folgende Bedeutung:

M. = Markt
St. = Stadt
GKSt. = Große Kreisstadt

Lastverteilungsgebiet IV

Das

Saarland

und aus dem Land

Rheinland-Pfalz aus dem

Regierungsbezirk

Koblenz die

Landkreise

Bad Kreuznach,

Birkenfeld,

Cochem-Zell mit der

Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Rhein-Hunsrück-Kreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet II
aufgeführten Gemeinden,

Regierungsbezirk Trier die

kreisfreie Stadt
Trier und die

Landkreise
Bernkastel-Wittlich,
Bitburg-Prüm,
Trier-Saarburg.

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz die

kreisfreien Städte
Frankenthal (Pfalz),
Kaiserslautern,
Landau in der Pfalz,
Ludwigshafen am Rhein,
Neustadt an der Weinstraße,
Pirmasens,

Speyer, --

Zweibrücken

Worms, soweit aus dem Netz der Saar Ferngas AG, Saarbrücken/
Pfalzgas GmbH, Frankenthal (Pfalz), versorgt

und die

Landkreise

Bad Dürkheim,

Donnersbergkreis,

Germersheim

Kaiserslautern,

Kusel,

Südliche Weinstraße,

Ludwigshafen,

Pirmasens,

Alzey-Worms, ohne die beim Lastverteilungsgebiet III
aufgeführten Gemeinden,

Mainz-Bingen mit der

Verbandsgemeinde

Sprendlingen-Gensingen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet V

Aus den Ländern
Baden-Württemberg die

Regierungsbezirke

Freiburg,

Tübingen,

Karlsruhe (ohne die Städte Buchen, Walldürn, aus dem
Neckar-Odenwald-Kreis; gehören zum LVG VI a)

Stuttgart (ohne die Städte Freudenberg und Wertheim aus dem
Main-Tauber-Kreis; gehören zum LVG VI a)

Bayern aus dem

Regierungsbezirk

Schwaben der

Kreis/Landkreis

Lindau (Bodensee)

aus dem Kreis/Landkreis

Neu-Ulm die

Gemeinden/Städte

Elchingen, Neu-Ulm, GKSt., Senden, St. Vöhringen, St.
(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI b)

Rheinland-Pfalz aus dem

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz die

kreisfreie Stadt Worms, soweit aus dem Netz der Gasversorgung
Süddeutschland GmbH, Stuttgart,/
Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG,
Mannheim, versorgt.

Hessen aus dem

Regierungsbezirk
Darmstadt aus dem

Kreis/Landkreis
Bergstraße die

Stadt Viernheim

Lastverteilungsgebiet VI a

Aus den Ländern

Baden-Württemberg aus dem

Regierungsbezirk

Stuttgart aus dem

Main-Tauber-Kreis die

Gemeinden

Freudenberg, Wertheim

Karlsruhe aus dem

Neckar-Odenwald-Kreis die

Gemeinden

Buchen, Walldürn

Bayern aus dem

Regierungsbezirk

Oberbayern aus dem

Landkreis Eichstätt die

Gemeinden/Städte

Adelschlag, Altmannstein, M., Beilngries, St., Böhmfeld,
Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, M., Egweil, Eichstätt,
GKSt., Hitzhofen, Kinding, M., Kipfenberg, M., Mindelstet-
ten, Mörnshelm, M., Nassenfels, M., Pollenfeld, Schernfeld,
Titting M., Walting, Wellheim, M.

(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI b)

Niederbayern die

Landkreise

Deggendorf (ohne die zum LVG VI b gehörenden Gemeinden),

Freyung-Grafenau, Regén, aus

Kelheim der

Markt Painten

Straubing-Bogen die

Gemeinden/Städte

Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf,
Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels,
M., Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf,
Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M.,
Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg
(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI b)

Oberpfalz die

kreisfreien Städte

Amberg, Weiden i.d.OPf.

Landkreise

Amberg-Sulzbach, Cham (ohne die Gemeinde Rettenbach; gehört
zum LVG VI b), Neumarkt i.d.OPf., Neustadt a.d. Waldnaab,
Schwandorf, Tirschenreuth, aus

Regensburg die

Gemeinden/Städte

Beratzhausen, M., Brunn, Deuerling, Duggendorf, Kallmünz,
M., Laaber, M.

(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI b)

und die
Regierungsbezirke

Oberfranken

Mittelfranken,

Unterfranken (ohne die zum LVG III gehörenden
Gemeinden/Städte des Landkreises Aschaffenburg
und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg)

Lastverteilungsgebiet VI b

Aus dem Land

Bayern die

Regierungsbezirke

Oberbayern

(ohne die zum LVG VI a gehörenden Gemeinden/Städte des
Landkreises Eichstätt) aus

Niederbayern die

kreisfreien Städte

Landshut, Passau, Straubing und aus dem

Landkreis

Deggendorf die

Gemeinden/Städte

Aholming, Buchhofen, Deggendorf, GKSt., Künzing, Moos,
Oberpörling, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St.,
Stephansposching, Wallerfing

(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI a)

die Landkreise

Dingolfing-Landau, Kelheim (ohne den Markt Painten; gehört zum
LVG VI a), Landshut, Passau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen (ohne
die zum LVG VI a gehörenden Gemeinden/Städte), aus

Oberpfalz die

kreisfreie Stadt

Regensburg, aus dem

Landkreis
Cham die

Gemeinde
Rettenbach (die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI a)

der Landkreis
Regensburg (ohne die zum LVG VI a gehörenden Gemeinden)

Schwaben
(ohne den Landkreis Lindau - gehört zum LVG V - sowie ohne die
zum LVG V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Neu-Ulm)

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 8)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

'3a. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird."

Begründung:

Der bisherige § 8 Nr. 2 ist durch die Änderung des § 5 (Artikel 1 Nr. 2) überflüssig geworden.

- 2 -

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

4. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 2 und § 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 - LVG V -)

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 ist im LVG V der Bereich Bayern wie folgt zu fassen:

"Bayern aus dem

Regierungsbezirk

Schwaben der

Kreis/Landkreis

Lindau (Bodensee)

aus dem Kreis/Landkreis

Neu-Ulm die

Gemeinden/Städte

Elchingen, Neu-Ulm, GKSt., Senden, St. Vöhringen, St.

(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI b)

Regierungsbezirk Unterfranken

aus dem Kreis/Landkreis Würzburg die

Gemeinden/Städte

Bieberehren, Röttingen, St. Tauberrettersheim,

(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI a)."

Begründung:

Berücksichtigung der Änderung der Lastverteilungsgebiete.

4. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 - LVG VI a -)

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 sind im LVG VI a

im Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Regensburg,
nach der Gemeinde "Duggendorf"

die Gemeinde "Holzheim a. Forst," einzufügen

und

am Ende in der Klammer betreffend den Regierungsbezirk
Unterfranken nach den Worten "Stadt Aschaffenburg" die Worte
"sowie die zum LVG V gehörenden Gemeinden /Städte des Land-
kreises Würzburg"
anzufügen.

Begründung:

Änderung der Lastverteilungsgebiete.